



Die Betriebsprämie das Kernelement der Agrarreform

Vortrag auf den Seminaren
zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Erläuterungen zu den Folien

Dr. J. Strümpfel

Das Ziel des Vortrages besteht darin, dieses neue Instrument der europäischen Agrarpolitik vorzustellen und die Betriebsprämienregelung, wie sie in Deutschland ab 2005 angewandt wird zu erläutern.

Seite 2:

Die Betriebsprämienregelung wird Marktwirkungen auf den Faktor- und Agrarmärkten auslösen.

Allerdings sind auch andere Einflussgrößen wirksam (WTO, Osterweiterung, Weltmarkt).

Diese Wirkungen werden eher mittelfristig sichtbar werden und lassen sich ohnehin nicht voraussagen.

Die Landwirte sind gut beraten, die Märkte zu beobachten und ihre unternehmerischen Entscheidungen solide vorzubereiten.

Zudem hängen unternehmerische Entscheidungen für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe auch von anderen agrarpolitischen Instrumenten ab, die an das reformierte Direktzahlungssystem angepasst werden und für die Wirtschaftlichkeit der Bodennutzung und Tierhaltung ebenso bedeutsam sind.

Seite 3 – 5:

In den 3 Folien sind die gesetzlichen Regelungen zur Betriebsprämie aufgelistet. Hier wird deutlich, dass ein umfangreiches und kompliziertes Regelwerk (EU, national, Thüringen) entstanden ist. Diese Regelungen sind in 2 Broschüren aufgearbeitet und dargestellt worden (BMVEL-Broschüre Meilensteine der Agrarpolitik, Informationsbroschüre des TMLNU zu den Cross Compliance-Regelungen).

In der Thüringer Verordnung sind die Zuständigkeiten für die Agrarverwaltung und das Werteverhältnis für die Acker- und Grünlandprämie geregelt.

Seite 6:

An einem Betriebsbeispiel wird

- die Entstehung der Betriebsprämie
 - die Eigenschaften der Zahlungsansprüche
 - der Umgang mit der Betriebsprämie
- erläutert.

Durch einmalige Berechnung im Jahre 2005 wird für jeden Landwirtschaftsbetrieb auf der Grundlage aktueller und historischer Struktur-/Produktionsdaten der Referenzbetrag der Betriebsprämie berechnet.

Der Berechnungsalgorithmus ergibt sich aus dem Kombinationsmodell, das für Deutschland unter Nutzung der nationalen Gestaltungsmöglichkeiten vorbereitet und festgelegt worden ist.

Seite 7:

Der Referenzbetrag besteht aus

- einem flächenbezogenen Betrag
- einem betriebsindividuellen Betrag (B/B)

Von der Thüringen zustehenden regionalen Obergrenze von 272,5 Mio. EUR (einschließlich 3. Stufe der Milchprämie) werden 53 bis 54 Mio. EUR über die betriebsindividuellen Beträge zugewiesen.

Ca. 219 Mio. EUR stehen für den flächenbezogenen Betrag zur Verfügung.

Thüringen nutzt die regionale Option und verändert das Werteverhältnis zwischen Ackerland und Grünland zugunsten des Grünlandes.

Daraus ergeben sich für die Berechnung der Referenzbeträge je ha Ackerland 331 EUR/ha und je ha Grünland 83 EUR.

Seite 8 – 10:

Allerdings enthält die Berechnung 3 Unbekannte:

- die exakte Höhe des betriebsindividuellen Betrages (BIB)
- den Umfang der beihilfefähigen Ackerfläche
- den Umfang des beihilfefähigen Grünlandes

Hier sind die Daten für die vorläufige Berechnung dargestellt.

Hier wird die Problematik der Abhängigkeit der Hektarsätze für Acker- und Grünland vom endgültigen Umfang der beihilfefähigen LF deutlich gemacht. Steigt die beihilfefähige LF z. B. um 2 % an, werden die Hektarwerte auf 324 EUR/ha AF und 81 EUR/ha GL verdünnt.

Seite 11 – 12:

Anhand dieses modellhaften Beispielsbetriebes soll die Betriebsprämie erläutert werden.

- Generell sind 9 % der Ackerfläche stillzulegen (Ausnahme ÖLB-Betriebe, Kleinerezeuger bis 16,7 ha AF)
- Für die Einbeziehung der LF, die Tierprämie und die Milchquote gelten unterschiedliche Termine

Diese Folie zeigt die Berechnung des Referenzbetrages. Zur Bildung der nationalen Reserve wird der Referenzbetrag (BIB und flächenbezogener Betrag) um 1 % gekürzt.

Seite 13 – 14:

Der Referenzbetrag der Betriebsprämie wird unmittelbar nach seiner Berechnung in Zahlungsansprüche zerlegt, dem eigentlichen Grundelement der Betriebsprämienregelung. Fortan existiert die Betriebsprämie in Form von Zahlungsansprüchen.

Für jeden Hektar beihilfefähige Fläche (Ackerland und Grünland abzüglich Dauerkulturen) wird ein Zahlungsanspruch festgelegt. Der Wert ergibt sich, indem der betriebsindividuelle Teil des Referenzbetrages auf alle Zahlungsansprüche außer denen bei Stilllegung gleichmäßig zugeschlagen und mit dem flächenbezogenen Betrag für Acker- und Grünland untrennbar verbunden wird.

Seite 15 – 16:

Die Zahlungsansprüche unterscheiden hinsichtlich Art, Ursprung und Wert, aus denen sich Konsequenzen für die Festsetzung, die Aktivierung und Übertragung der Zahlungsansprüche und die Veränderung der Betriebsprämie ab 2010 ergeben. Die Darstellung 15 macht dies deutlich.

Diese Besonderheiten der Zahlungsansprüche sind in der Folie 16 aufgelistet.

Seite 17 – 20:

Bei der erstmaligen Berechnung und Zuweisung entstehen Zahlungsansprüche mit betriebsindividuell unterschiedlichen Werten.

Die Werte der Zahlungsansprüche bleiben allerdings nicht konstant, sondern ändern sich bereits ab 2006 (3. Stufe Milchprämie, Tabak- und Hopfenprämie, eventuell Zuckerrübenprämie).

In der folgenden Folie ist die Formel dargestellt, nach der die Angleichung der Werte der Zahlungsansprüche an den einheitlichen regionalen Zielwert für Thüringen erfolgt (voraussichtlich 341 EUR/ha oder etwas weniger; 1 % Kürzung berücksichtigt).

Die Angleichung wird an den 4 Zahlungsansprüchen aus dem Betriebsbeispiel deutlich.

Seite 21 – 23:

Die jährliche Betriebsprämie ergibt sich dann aus den aktivierbaren Zahlungsansprüchen und ihren jeweiligen aktuellen Wert sowie der Kürzung durch die Modulation.

Die aktivierten Zahlungsansprüche werden mit dem Nominalwert multipliziert (im Beispiel für das Jahr 2007). Dann erfolgt die Kürzung durch die Modulation (3, 4 und 5 % in den Jahren 2005, 2006 und ab 2007).

Die Betriebsprämie wird jährlich beantragt und wie vorstehend erläutert berechnet. Hier sind mögliche Ereignisse aufgelistet, die zu einer Veränderung des Volumens an Betriebsprämie führen.

Seite 24 – 25:

Der Handel mit Zahlungsansprüchen ist ab 2006 möglich. Der Handel erfolgt durch privatrechtliche Verträge (keine Börse wie bei der Milchquote) und ist bei den Landwirtschaftsämtern anzuzeigen.

Dort werden die Zahlungsansprüche identifiziert, registriert und verwaltet.

Zahlungsansprüche werden 2005 auf Antrag einmalig berechnet und dem Betriebsinhaber dauerhaft zugewiesen.

Die Betonung liegt auf einmalig, Betriebsinhaber und dauerhaft.

Danach entstehen neue Zahlungsansprüche nur noch in wenigen Ausnahmefällen (Härfälle).

Zahlungsansprüche berechtigen zum Erhalt einer Betriebsprämie, wenn je Zahlungsanspruch 1 ha beihilfefähige LF genutzt wird.

Eine Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Landwirt über Zahlungsansprüche verfügt und diese aktivieren kann.

Zahlungsansprüche haben keinen Bezug zu einer konkreten Bodenfläche oder zu ihrer ursprünglichen Berechnung.

Auf diesen Sachverhalt sei angesichts der Versuche, sie an die Flächen zu binden, ausdrücklich hingewiesen.

Zudem sind die Werte der Zahlungsansprüche nicht teilbar.

Zahlungsansprüche sind frei verfügbar und handelbar.

Seite 26 – 28:

Die Betriebsprämienregelung wirft vielfältige verwaltungstechnische/verwaltungsrechtliche, eigentumsrechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen auf.

Betriebswirtschaftliche Fragen sind hier aufgelistet. Damit muss man sich ab Herbst 2005 beschäftigen.

Ein Problem soll aber kurz angedeutet werden, die Werthaltigkeit von Zahlungsansprüchen und die Preisbildung beim Kauf/Verkauf.

Hier sind die Zahlungsreihen aus den 3 Zahlungsansprüchen des Betriebsbeispiels jeweils mit und ohne Berücksichtigung der Modulation aufgelistet.

Dabei ist auf die Veränderung der Werte der Zahlungsansprüche ab 2010 hinzuweisen. Dieser Sachverhalt muss berücksichtigt werden, wenn Zahlungsansprüche gekauft oder verkauft werden sollen. Zahlungsansprüche haben eine beachtliche Werthaltigkeit. Maßgeblich für eine Preisbildung ist der Barwert, der abgezinste Wert dieser Zahlungsreihe.

Der Barwert wird deutlich geringer, wenn der Kauf der Zahlungsansprüche in späteren Jahren erfolgt.

Der Kaufpreis für Zahlungsansprüche muss deutlich unter dem Barwert liegen, wenn durch den Erwerb ein Zusatznutzen entstehen soll.

Bei der Preisfindung sollte auch berücksichtigt werden, dass durch den dauerhaften Flächenentzug mehr Zahlungsansprüche vorhanden sind als beihilfefähige Fläche zur Verfügung steht.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es angebracht, die Preise für Zahlungsansprüche niedrig zu halten.

Zusammenfassung:

Mit der Betriebsprämienregelung ist das Instrumentarium der europäischen Agrarpolitik mit einem neuen, nicht einfach zu handhabenden Instrument ausgestattet worden.

Die entkoppelte Betriebsprämie wird Marktwirkungen auf den Faktor- und Agrarmärkten auslösen.

Diese Wirkungen werden eher mittelfristig sichtbar werden und lassen sich ohnehin nicht voraussagen.

Die Landwirte sind gut beraten, die Märkte zu beobachten und ihre unternehmerischen Entscheidungen solide vorzubereiten.

Zudem hängen unternehmerische Entscheidungen für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe auch von anderen agrarpolitischen Instrumenten ab, die an das reformierte Direktzahlungssystem angepasst werden und für die Wirtschaftlichkeit der Bodennutzung und Tierhaltung ebenso bedeutsam sind.

Das betrifft u. a. die Ausgleichszulage, die Förderung von Agrarumwelt- und Tierchutzmaßnahmen und die investive Förderung.

Auf diese Instrumente kann aus regionalpolitischer Sicht auch zukünftig nicht verzichtet werden.

Die Betriebsprämienregelung ist ein kompliziertes Regelwerk sowohl für den Landwirt als auch die Agrarverwaltung und wird vielfältige betriebswirtschaftliche, verwaltungstechnische und rechtliche Fragen aufwerfen.

Diese Fragen müssen zu gegebener Zeit beantwortet werden.

Für die Landwirtschaftsbetriebe steht gegenwärtig die sachgerechte, vollständige und exakte Antragstellung im Vordergrund.

Darauf muss sich in den nächsten Wochen konzentriert werden, hängen doch davon die Direktzahlungen/die Betriebsprämie für die folgenden Jahre maßgeblich ab.

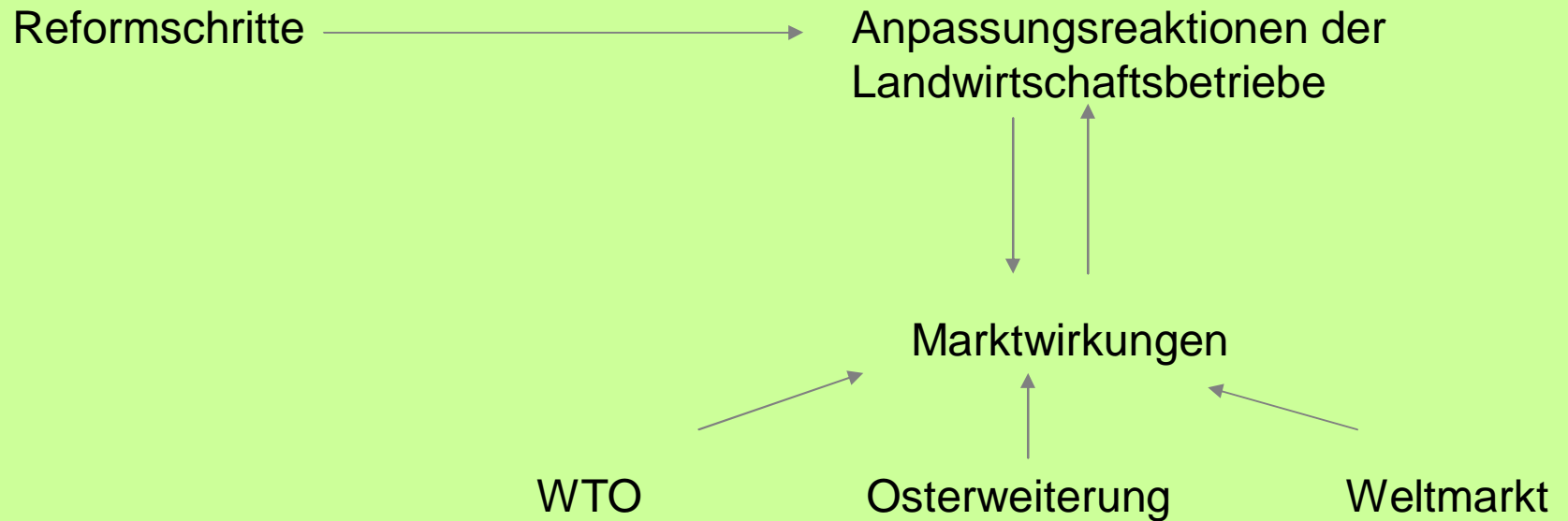
Betriebswirtschaftliche Fragen, der Umgang und der Handel von Zahlungsansprüchen, steuerliche Aspekte der Betriebsprämie stehen am Ende 2005 auf der Tagesordnung.

Die Betriebsprämie – das Kernelement der Agrarreform

- Vortrag auf dem Seminar zur Reform
der Gemeinsamen Agrarpolitik-**

Referent: Dr. J. Strümpfel
TLL Jena

Dynamik der GAP-Reform



Gesetzliche Regelungen zur Betriebsprämie – EU-Gesetzgebung

Gesetzgeber	Verordnung/Gesetz	Inhalt
EU	Rats-VO 1782/2003 vom 29.09.2003 mit Änderungsverordnungen 583/2004 und 864/2004	Regelungen für Direktzahlungen (Hor. VO)
	Kommissions-VO 795/2004 vom 21.04.2004	Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung
	Kommissions-VO 796/2004 vom 21.04.2004	Durchführungsbestimmungen zu CC, Invekos und Modulation

Gesetzliche Regelungen zur Betriebsprämie – Nationale Gesetzgebung

Gesetzgeber	Verordnung/Gesetz	Inhalt
National Bundestag/ Bundesrat	Gesetz zur Umsetzung der GAP - Betriebsprämiendurchführungsgesetz	Nationale Umsetzung der Betriebsprämie
	- Direktzahlungsverpflichtungsgesetz	Nationale Umsetzung der anderweitigen Verpflichtungen (CC)
	- InVeKoS-Daten-Gesetz	Kontrolle von Direktzahlungen
	- Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes	Aufhebung der freiwilligen Modulation in Deutschland
Bundesregierung	Betriebsprämiendurchführungsverordnung	u. a. Härtefallregelungen zur Betriebsprämie
	InVeKoS-Verordnung	Verwaltungsregelungen zur Betriebsprämie (Anträge, Handel usw.)
	Direktzahlungs-Verpflichtungsverordnung	Erhaltung landw. Flächen in einem guten landw. und ökol. Zustand

Gesetzliche Regelungen zur Betriebsprämie – Gesetzgebung durch Länder

Gesetzgeber	Verordnung/Gesetz	Inhalt
Thüringer Landesregierung	Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der GAP	Festlegung der Zuständigkeiten für Thüringer Behörden
		Festlegung zu regionalen Gestaltungsmöglichkeiten (Werteverhältnis AL – GL)

Betriebsprämie

aktuelle/historische Struktur-/Produktionsdaten



einmalige Berechnung 2005

Referenzbetrag der Betriebsprämie

Berechnung der Betriebsprämie in Thüringen

Betriebsindividueller Betrag	Flächenbezogener Betrag
Milchprämie	Grandes cultures
Sonderprämie	Schlachtprämie Großrind
Mutterkuhprämie	Extensivierungsprämie 50 %
Schlachtprämie Kälber	(Stärkekartoffeln 75 %)
Extensivierungsprämie 50 %	Hopfenbeihilfe (entkoppelter Teil)
Mutterschafprämie	
Trockenfutter (entkoppelter Teil)	
(Stärkekartoffeln 25 %)	
Tabakprämie (entkoppelter Teil)	
regionale Obergrenze:	272,48 Mio. EUR
(nach nat. Umverteilung)	
Abzüglich betriebsind. Beträge:	53,64 Mio. EUR
Flächenbezogener Betrag:	218,84 Mio. EUR
Aufteilung AF und GL:	1 : 0,250
Ackerprämie:	331 EUR/ha
Grünlandprämie:	83 EUR/ha

Ermittlung der flächenbezogenen Beträge für Acker- und Grünland

regionale Obergrenze	272,5 Mio. EUR
Abzüglich betriebsindividuelle Beträge	53,7 Mio. EUR
= Prämienvolumen für flächenbe- zogene Beträge	218,8 Mio. EUR
flächenbezogener Betrag Ackerland	218,8
	AF + GL x 0,25
flächenbezogener Betrag Grünland	flächenbezogener Betrag AL x 0,25

Beispielsrechnung mit den historischen Daten für Thüringen

Prämienvolumen für flächenbezogenen Betrag	218,8 Mio. EUR
beihilfefähiges Ackerland	617,5 Tha
beihilfefähiges Grünland	174,3 Tha
Werteverhältnis	0,25
flächenbezogener Betrag Ackerland	$\frac{218,8 \times 1.000}{617,5 + 174,3 \times 0,25}$ $= 331 \text{ EUR/ha}$
flächenbezogener Betrag Grünland	$331 \times 0,25$ $= 83 \text{ EUR/ha}$

Beispielsrechnung mit V-Ist-Daten aus Anträgen 2005

regionale Obergrenze	272,5 Mio. EUR
Abzüglich betriebsindividuelle Beträge	53,7 Mio. EUR
= Prämienvolumen für flächenbezogene Beträge	218,8 Mio. EUR
flächenbezogener Betrag Ackerland	$\frac{218,8 \times 1.000}{630 + 178 \times 0,25}$ = 324 EUR/ha
flächenbezogener Betrag Grünland	$324 \times 0,25$ = 81 EUR/ha

Betriebsbeispiel zur Betriebsprämie

1. Ausgangsdaten

Struktur	ME	Wert	Bemerkung
LF	ha	100	Mai 2005
dar. AF	ha	78	Differenz
dav. OGS	ha	10	Anbau 2003
dar. GL	ha	20	Mai 2003
dar. Dauerkulturen	ha	2	Mai 2005
Stilllegung	ha	7	9 % der AF
Beihilfefähige Fläche	ha	98	
Zahlungsansprüche		Anzahl	
Stilllegung	n	7	
OGS	n	10	
besondere Bedingungen	n	0	
normal für AF/GL	n	81	
gesamt	n	98	

Ermittlung des Referenzbetrages der Betriebsprämie

	Bemessungs- grundlage	Umfang (ha; Stck, t)	Beihilfesatz (EUR/Einheit)	Betrag (EUR)
AF-Prämie	AF (15. Mai 2005)	78	331	25.818
GL-Prämie	GL (15. Mai 2003)	20	83	1.660
Flächenbezogener Betrag vorläufig gekürzt				27.478 27.203
ind. Betrag Milch	Quote (31. 3.2005)	405	35,5	14.377
indv. Tierprämie Bullen	Prämien 2000-02	20	210	4.200
betriebsindividueller Betrag vorläufig gekürzt				18.577 18.391
Referenzbetrag vorläufig gekürzt				46.055 45.594

Betriebsprämie

aktuelle/historische Struktur-/Produktionsdaten

↓
einmalige Berechnung 2005

Referenzbetrag der Betriebsprämie

↓
Zerlegung in Zahlungsansprüchen

Art, Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche

Berechnung des Wertes der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche

Variante B	Betrag (EUR)	Anzahl(n)	Wert/ZA (EUR)
Stilllegung	2.296	7	328
OGS	5.300	10	530
besondere Bedingungen	0	0	
normal für Ackerland	32.316	61	530
normal für Grünland	5.682	20	284
Referenzbetrag	45.594	98	
	gesamt	AF/GL (ha) ¹⁾	je ha AF/GL ¹⁾
betriebsindividueller Betrag gekürzt	18.391	91	202

¹⁾ ohne AF für Stilllegung

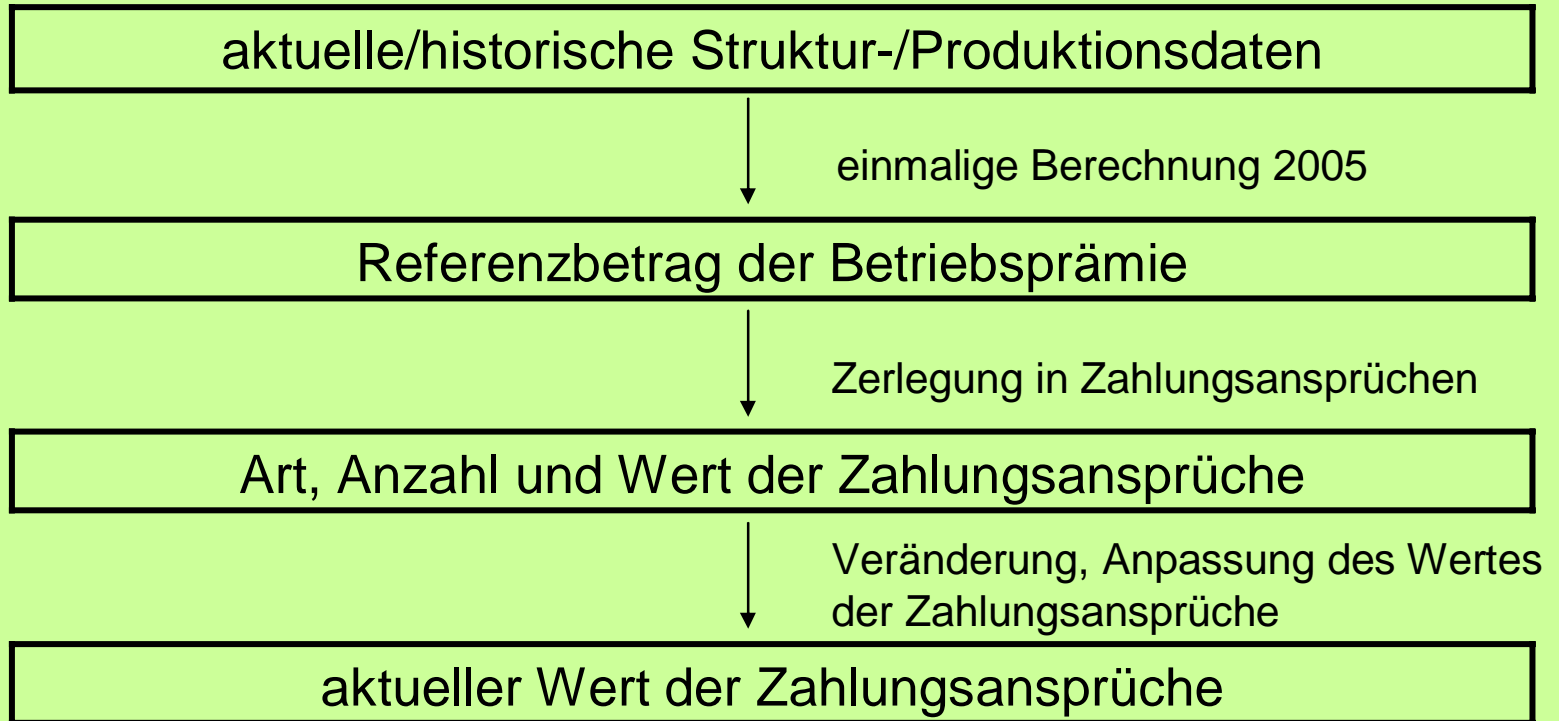
Zahlungsansprüche

Art	Wert
<ul style="list-style-type: none">• normale Zahlungsansprüche• Zahlungsansprüche bei Stilllegung• besondere Zahlungsansprüche• OGS-Genehmigungen	Nominalwert ↓ <ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Betriebsprämie• Ausmaß der Veränderung im Angleichungsprozess ab 2010
Ursprung	
<ul style="list-style-type: none">• ursprüngliche Zuteilung• nationale Reserve• Kauf, Pacht, Vererbung u. a.	
↓ Unterschiedliche Regeln hinsichtlich Festsetzung, Aktivierung und Übertragung	

Besonderheiten verschiedener Zahlungsansprüche

Art der Zahlungsansprüche	Besonderheiten
normaler Zahlungsanspruch	keine Einschränkung bei Bodennutzung und Handelbarkeit
Zahlungsanspruch bei Stilllegung	Aktivierung nur mit obligatorisch stillgelegten Ackerflächen
besondere Zahlungsansprüche	Aufrechterhaltung von 50 % der Tierhaltung Einschränkung bei Teilübertragung
Zahlungsanspruch aus der nationalen Reserve	Übertragung eingeschränkt (5 Jahresfrist u. a.)
OGS-Genehmigung	Voraussetzung für Aktivierung von ZA bei Anbau von OGS OGS-Genehmigungen nur mit dazugehörigen ZA handelbar

Betriebsprämie



Wert der Zahlungsansprüche

- betriebsindividuelle Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche (einmalig 2005)
- Veränderung des Wertes der Zahlungsansprüche durch 3. Stufe Milchprämie 2006 und Einführung der entkoppelten Tabak-, Hopfen- und Zuckerrübenprämie
- Angleichung des Wertes der Zahlungsansprüche ab 2010

Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf

Berechnungsformel: $Y_t = Z + [x_t \cdot (S - Z)]$

wobei:

- Y_t : Wert eines Zahlungsansprüche für das jeweilige Anpassungsjahr
 S : Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2009)
 Z : Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr 2013)
 X_t : Angleichungsfaktor für das jeweilige Anpassungsjahr

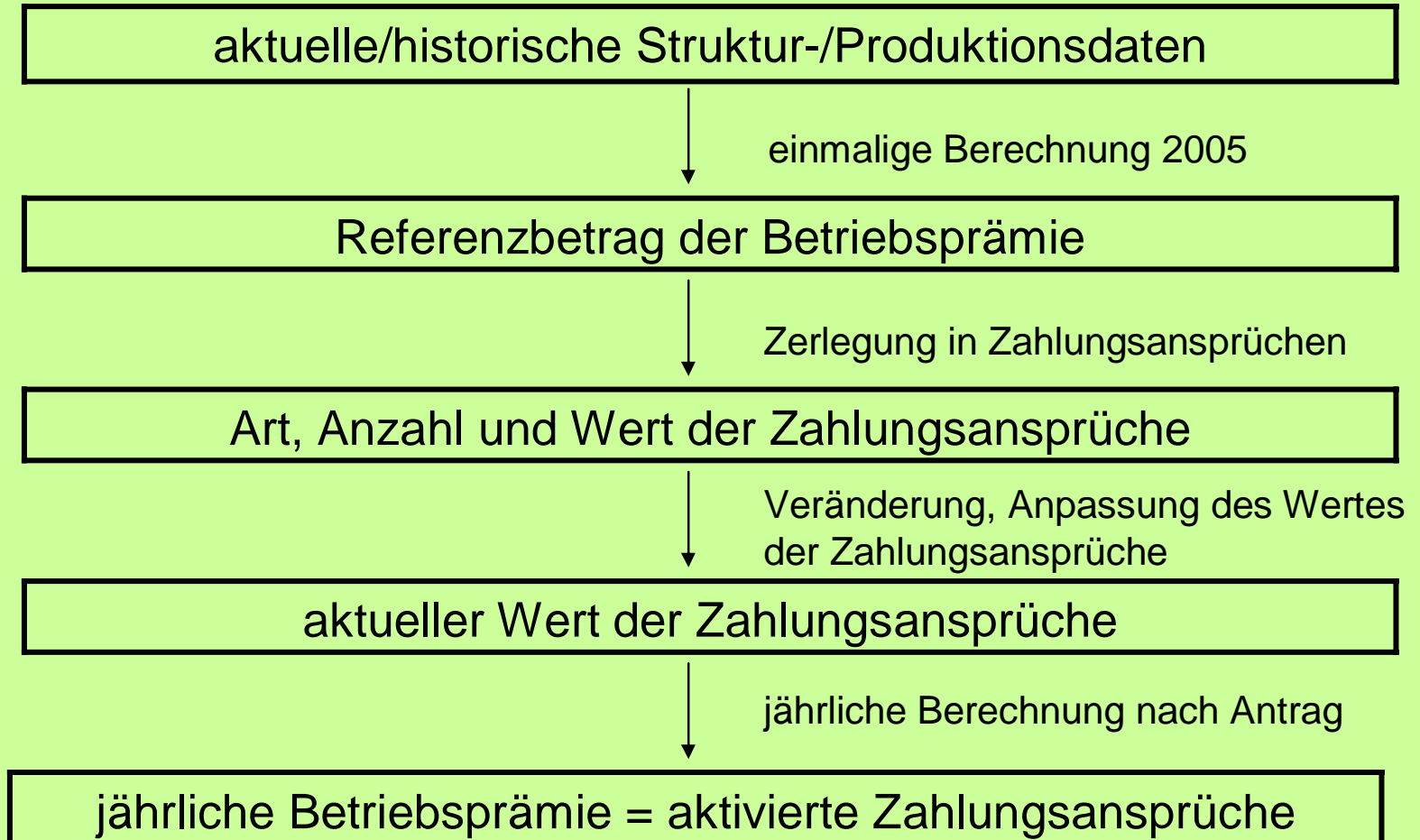
Der Faktor x hat folgende Werte:

für das Jahr 2006:	1,0	für das Jahr 2010:	0,9
für das Jahr 2007:	1,0	für das Jahr 2011:	0,7
für das Jahr 2008:	1,0	für das Jahr 2012:	0,4
für das Jahr 2009:	1,0	für das Jahr 2013:	0,0

Angleichung des Wertes der Zahlungsansprüche ab 2010 (Betriebsbeispiel)

ZA für		AF	GL	Stilllegung	OGS
Wert ZA bei erstmaliger Zuweisung	ME	530	284	328	530
2005 – 2009	EUR/ha	530	284	328	530
2010	EUR/ha	511	290	329	511
2011	EUR/ha	473	301	332	473
2012	EUR/ha	417	318	336	417
2013	EUR/ha	341	341	341	341

Betriebsprämie



Jährliche Ermittlung der Betriebsprämie

Aktivierbarer Zahlungsanspruch	Anzahl n	Wert EUR/ZA	Betriebsprämie EUR
Stilllegung	7	328	2.296
OGS	10	530	5.300
normal ursprüngliche Zuweisung	61	530	32.336
normal ursprüngliche Zuweisung	20	284	5.682
normal Zukauf	10	400	4.000
normal Zukauf	5	160	800
Betriebsprämie Freibetrag			50.413 5.000
Bemessungsgrundlage Modulation			45.413
Modulationssatz			5 %
Kürzung durch Modulation			2.271
Betriebsprämie nach Modulation			48.142

Veränderung der Betriebsprämie im Zeitverlauf

- Modulation (3 – 5 %)
- Veränderung des Wertes von Zahlungsansprüchen
- Abgang von LF
- Zugang von LF bei freien Zahlungsansprüchen
- Kauf von Zahlungsansprüchen bei aktivierbarer LF
- Pacht von Zahlungsansprüchen

Handel/Übertragung von Zahlungsansprüchen

Übertragung	<ul style="list-style-type: none">- jederzeit möglich durch<ul style="list-style-type: none">• Kauf• Pacht• Erfolge- Begrenzung auf Regionen (u.U. nur zur Stilllegung)- Privatrechtlicher Vertrag- Anzeige der Übertragung bei der zuständigen Behörde
Identifizierung und Registrierung	<ul style="list-style-type: none">- Inhaber- Wert- Datum des Entstehens- Datum der letzten Aktivierung- Ursprung:<ul style="list-style-type: none">• ursprüngliche Zuteilung• nat. Reserve• Kauf, Pacht, Vererbung
Art der Zahlungsansprüche	<ul style="list-style-type: none">- normal- besondere Bedingungen- Stilllegung- OGS

Charakteristika von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche sind Rechte

- die 2005 auf Antrag einmalig berechnet und durch Verwaltungsakt dauerhaft dem Betriebsinhaber zugewiesen werden
- die zum Erhalt einer Betriebsprämie nach jährlicher Antragstellung berechtigen
- die keinen Bezug zu einer konkreten Bodenfläche und zur ursprünglichen Berechnung haben
- die frei verfügbar und handelbar sind

Betriebswirtschaftliche Fragen der Betriebsprämie

- Betriebsprämie in der Kosten-Leistungsrechnung
(vergangenheitsbezogen)
- Betriebsprämie in der Entscheidungsrechnung
(Planung, zukunftsbezogen)
- Betriebsprämie in der Finanzrechnung
(Verbuchung von zugekauften/verkauften Zahlungsansprüchen in der Bilanz und GuV-Rechnung)
- Preisbildung für Zahlungsansprüche
(Verkauf, Kauf, Pacht)
- steuerliche Fragen beim Kauf/Verkauf/Pacht von Zahlungsansprüchen

Zahlungsreihe

Jahr	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
	Modulation		Modulation		Modulation	
Startwert	328		530		284	
2005	328	318	530	514	284	275
2006	328	315	530	509	284	273
2007	328	312	530	504	284	270
2008	328	312	530	504	284	270
2009	328	312	530	504	284	270
2010	329	313	511	485	290	276
2011	332	315	473	449	301	286
2012	336	319	417	396	318	302
2013	341	324	341	324	341	324
Summe der Zahlungen	2.978	2.839	4.392	4.188	2.670	2.545
Barwert d. 3 %	2.651	2.529	3.945	3.764	2.370	2.260
Zahlungen 6 %	2.382	2.272	3.573	3.410	2.122	2.025



Barwert verschiedener Zahlungsansprüche (Betriebsbeispiel)

ZA für	ME	AF/OGS	GL	AF/GL	Stilllegung
Wert bei erstmaliger Zuweisung	EUR/ZA	530	284	470	328
Kauf 2005 (6 %)	EUR/ZA	3.410	2.025	3.073	2.272
Verkauf 2005 (3 %)	"	3.764	2.260	3.398	2.529
Kauf 2007 (6 %)	"	2.715	1.676	2.462	1.862
Kauf 2009 (6 %)	"	1.951	1.294	1.791	1.412
Kauf 2012 (6 %)	"	702	608	679	625